Satzung der SpVgg Zabo-Eintracht e.V. Nürnberg

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Vereinsregister

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Spielvereinigung Zabo-Eintracht e.V. Nürnberg".
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg.
- 1.3 Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg unter der Nummer 518 vom 11.10.1951 eingetragen.
- 1.4 Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V.
- 1.5 Die Vereinsfarben sind blau/weiß/grün.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit, Geschäftsjahr

- 2.1 Vereinszweck ist die Förderung und die Pflege des Sports.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 2.5 Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den betroffenen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.
- 2.6 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinstätigkeit

- 3.1 Die Verwirklichung des Vereinszwecks ist:
 - ➤ Abhaltung eines geordneten Turn-, Sport- und Spielbetriebes
 - Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Kursen, Versammlungen und Vorträgen
 - > Sachgemäße Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern
 - Gestellung von Schiedsrichtern
- 3.2 Vorrang hat stets die Förderung der Jugend. Sie ist übergeordnetes Vereinsziel.
- 3.3 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 4.2 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung <u>und</u> Entrichtung des Mitgliedsbeitrags ist der Beitritt vollzogen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- 4.3 Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Vereinsrat.

- 4.4 Stimmberechtigt in den Versammlungen sind Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres. Wählbar sind nur volljährige und voll geschäftsfähige Mitglieder (§§ 2, 104 BGB) des Vereins.
- 4.5 Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
- 4.6 Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied an, dass persönliche Daten gespeichert und in einer Datenverarbeitungsanlage verarbeitet werden dürfen.
- 4.7 Jedem Mitglied ist auf Verlangen eine Satzung auszuhändigen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 5.2 Der Austritt ist der Vereinsführung gegenüber, unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten, schriftlich per Brief oder Email zum Ende eines Kalenderhalbjahres zu erklären.
- 5.3 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt oder in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat. Ein Mitglied ist auszuschließen, wenn es innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
- 5.4 Zur Antragsstellung auf Ausschluss ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.
- 5.5 Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung des Vereinsrats zulässig. In diesen Fällen entscheidet der Vereinsrat endgültig.
- 5.6 Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- 5.7 Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied schriftlich mitzuteilen.
- 5.8 Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Beiträge

- 6.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrags sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen, wie z.B. Aufnahmegebühr, Sonderumlagen oder Ableistung von Arbeitsdiensten bzw. deren Abgeltung beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.
- 6.2 Der Verein kann nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung Mitgliedsbeiträge, unterteilt in aktiv am Sportgeschehen teilnehmende, passive Mitglieder, Jugendliche und Familien, erheben.
- 6.3 Bedürftigen Mitgliedern kann auf schriftlichen Antrag vom Vorstand Beitragserlass oder Beitragsermäßigung gewährt werden.
- 6.4 Beiträge oder Sonderbeiträge, die zusätzlich nur für bestimmte Abteilungen gelten, setzt der Vorstand nach Beschluss der betreffenden Abteilung fest. Zu einer Abteilungsversammlung, die über Beiträge oder sonstige Leistungen beschließen soll, ist mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Hinweis in den Vereinsnachrichten einzuladen.

- 6.5 In der Abteilungsversammlung führt der Abteilungsleiter, sein Stellvertreter oder ein Mitglied des Vorstands den Vorsitz. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Abteilung, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Es entscheidet die einfache Mehrheit.
- 6.6 Der Vorstand ist gehalten, die erhobenen Gelder der Abteilung für die vorgesehenen Zwecke zuzuweisen bzw. zur Verfügung zu überlassen.

§ 7. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- > der Vereinsrat
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus:
 - ➤ 1. Vorstand
 - > 2. Vorstand
 - weiteren gewählten Vorständen bis max. zwei
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
- 8.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gem. § 26 BGB durch den 1. Vorstand, den 2. Vorstand und dem Schatzmeister jeweils zu zweit vertreten.
- 8.3 Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 8.4 Wiederwahl ist möglich.
- 8.5 Die Wahl abwesender Personen ist möglich, wenn das schriftliche Einverständnis des Kandidaten zusammen mit der Annahmeerklärung für den Fall seiner Wahl vorliegt.
- 8.6 Verschiedene Vorstandsämter können nur dann von einer Person wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet. Dies gilt nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- 8.7 Ein Vorstandsmitglied kann gleichzeitig Abteilungsleiter sein.
- 8.8 Der Vorstand führt die Geschäfte im Verein gemäß der erstellten Geschäftsordnung. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als EUR 5.000,00 für den Einzelfall die vorherige Zustimmung durch den Vorstand und des Vereinsrats benötigt. Von dieser Zustimmungspflicht ausgenommen sind Maßnahmen und Rechtsgeschäfte, die im Rahmen eines gesonderten, vom Vereinsrat genehmigten Finanzierungsplanes durchgeführt werden. Ab einem Geschäftswert von EUR 50.000 ist vor dem Abschluss des Rechtsgeschäftes eine Abstimmung der Mitglieder im Rahmen einer außerordentlichen oder ordentlichen Mitgliederversammlung notwendig.
- 8.9 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorstandes den Ausschlag.
- 8.10 Der Vorstand kann sich zur Erledigung laufender Arbeiten nach Beschluss der Mitgliederversammlung eines Geschäftsführers oder einer Geschäftsstelle bedienen.
- 8.11 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstand und Vereinsrat können einvernehmlich beschließen, dass Mitgliedern des Vorstandes und des Vereinsrats auf deren Antrag hin nach den Steuerrichtlinien ein Aufwendungsersatzanspruch (Ehrenamtspauschale i.S.d. Nr.-26 a EStG) gewährt werden kann. Dieser Aufwendungsersatzanspruch muss über die übliche Leistung eines Ehrenamtes deutlich

- hinausgehen. Keinen Anspruch haben alle, die vom Verein bezahlt werden, z.B. Übungsleiter, Platzwarte, Geschäftspersonal usw. Zu beachten ist ferner, dass dieser Aufwendungsersatzanspruch nur auf schriftlichen Antrag unter Bestätigung, dass bei keinem anderen Verein ein Antrag gestellt wurde/wird, gewährt werden kann.
- 8.12 Mindestens einmal im Quartal hat der Vorstand zu Sitzungen des Vorstands und des Vereinsrats unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen (Verwaltungssitzungen). Mitglieder, die keinem Organ angehören, können auf Einladung des Vorstands ebenfalls teilnehmen.
- 8.13 Kann durch die Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt werden, bleibt der Vorstand jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 8.14 Wird durch die -binnen 3 Monaten erneut einberufene- Mitgliederversammlung kein rechtsfähiger Vorstand gewählt, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Fachverbänden anzuzeigen.
- 8.15 Der Vorstand kann Kriterien für die Ehrenmitgliedschaft festlegen und Ehrenmitglieder ernennen.

§ 9 Vereinsrat

- 9.1 Der Vereinsrat setzt sich zusammen:
 - Den Abteilungsleitern
 - Drei von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören und auch nicht das Amt eines Abteilungsleiters innehaben
 - Den zusätzlich in den Abteilungen gewählten Jugendleitern (Jugendleiter Schach, Jugendleiter Fußball Mädchen)
- 9.2 Die Wahl der Vereinsratsmitglieder erfolgt alle zwei Jahre. Mit einfacher Mehrheit wählt der Vereinsrat aus seiner Mitte einen Vereinsratsvorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vereinsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter laden zu den Sitzungen des Vereinsrats ein und leiten diese Sitzungen.
- 9.3 Der Vereinsrat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder auf Wunsch des Vorstandes. Der Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens Drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vereinsratsvorsitzenden den Ausschlag.
- 9.4 Der Vereinsrat hat die Aufgabe, die Tätigkeit des Vorstandes zu überwachen und durch Rat und Tat bei allen wichtigen Angelegenheiten des Vereins mitzuwirken. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

§ 10. Mitgliederversammlung

- 10.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von 20 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.
- 10.2 Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung, oder dem Hinweis in der Vereinszeitschrift ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben bzw. die Vereinsnachrichten gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.

- 10.3 Soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 10.4 Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt. Enthaltungen sind nicht mitzuzählen. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung aller stimmberechtigten anwesenden Vereinsmitglieder.
- 10.5 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der zwei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichts
 - Wahl der drei Mitglieder des Vereinsrates, die keine Abteilungs-/Jugendleitung innehaben
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, über die Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen
 - Beschlussfassung über das Beitragswesen
 - > weitere Aufgaben, soweit sich aus dieser Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind
- 10.6 Die Wahl des 1. und 2. Vorstandes und des Schatzmeisters kann in geheimer und schriftlicher Abstimmung erfolgen, wenn zwei oder mehr Kandidaten sich zur Wahl stellen oder drei Mitglieder den Antrag stellen. Die übrigen Vorstandsmitglieder können en bloc gewählt werden.
- Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer drei Viertel Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
- 10.8 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift (Protokoll) zu fertigen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

<u>Beschlüsse</u> des Vorstandes, des Vereinsrats, der gemeinsamen Sitzungen (Verwaltungssitzungen) und der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12. Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenrevisoren überprüfen die Buchführung des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben. Eine Überprüfung hat einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten sowie in den Unterlagen zu vermerken.

§ 13 Abteilungen

13.1 Für jede Sportart im Verein sind Abteilungen zu bilden. Die jeweiligen Mitglieder wählen aus ihrer Mitte jährlich ihren Abteilungsleiter.

- 13.2 Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vorstandes rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
- 13.3 Auf Beschluss des Vorstandes kann eine Abteilung Aufnahmebeiträge, Sonderbeiträge und Umlagen in einer Abteilungskasse in eigener Zuständigkeit verwalten. Es sind dann von der Abteilungsversammlung mindestens ein Kassier und ein Kassenprüfer zu wählen. Die Gelder sind für die vorgesehenen Zwecke der Abteilung zu verwenden. Über die Ausgaben entscheiden der Abteilungsleiter und der Schatzmeister.
- 13.4 Die Kassenprüfer der Abteilung erstatten dem Vorstand sowie der Abteilung einen Jahresbericht. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Abteilungsleiters sowie des Schatzmeisters. Auf Antrag des Vorstandes können die Geschäfte und die Kasse der Abteilungen durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren überprüft werden.
- 13.4 Die Abteilungsleiter/Spielleiter sind dem Vorstand des Vereins zur Berichterstattung verpflichtet. Sie haben alle gewünschten Auskünfte zu erteilen.

§ 14 Vereinsjugend

- 14.1 Die Fußballjugend ist stets eine eigenständige Abteilung. Die Abteilungsleitung setzt sich aus den von der Abteilungsversammlung gewählten Jugendleitern zusammen, die sich für die Belange der Jugend einsetzen und den Vorstand in diesen Fragen beraten.
- 14.2 Der Jugendleiter muss volljährig sein.

§ 15 Haftung

- 15.1 Der Verein haftet nicht für Sach- oder Personenschäden, die Mitglieder innerhalb des Vereinsbetriebes, z.B. durch Ausüben des Sports, erleiden. Zum Schutze der Mitglieder dient die Versicherung des Vereins in der Sportunfall- und Haftpflichtversicherung des Bayerischen Landes-Sportverbandes.
- 15.2 Für das Abhandenkommen von Geld und Gegenständen und für Schäden an und durch Kraftfahrzeuge auf dem Vereinsgelände, in den Vereinsstätten oder bei Vereinsveranstaltungen wird kein Ersatz geleistet.
- 15.3 Jedes Mitglied haftet für alle Schäden, die es durch satzungs- und/oder ordnungswidriges oder sonst wie schuldhaftes Verhalten dem Verein, seinen Mitgliedern oder anderen zufügt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- 15.4 Gerichtsstand für zivile Streitigkeiten ist der Sitz des Vereins.

§ 16 Datenschutz

Die Datenschutzerklärung – Anlage Nr.1 – ist Teil der Satzung.

§ 17 Auflösung des Vereins

17.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen drei Viertel (75 %) der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Kommt eine Beschlussfassung nicht zu Stande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder

- beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- 17.2 Falls die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der 1. und der 2. Vorstand gemeinsam die Liquidatoren.
- 17.3 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Nürnberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 17.4 Bei Auflösung des Vereins oder Beendigung der Mitgliedschaft steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 02.02.2023 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen.